



Marktgemeinde Reutte

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reutte vom 20.12.2012, mit der die „Verordnung der Marktgemeinde Reutte über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe“ geändert wird (Kurzparkzonenabgabenverordnung).

Aufgrund des § 15 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, in Verbindung mit dem Tiroler Parkabgabengesetz LGBl. 9/2006 idgF über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, wird verordnet:

§ 1 Abgabegenstand

- 1) Die Marktgemeinde Reutte hebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/60 idgF) im gesamten Gemeindegebiet während der verordneten Kurzparkzeiten eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) ein. Sie betrifft nachstehende Plätze und Parkspuren:
 - Abstellplätze vor dem Haus Untermarkt 41
 - Abstellplätze im Bereich des Cafe „Edelweiß“, Allgäuerstraße 5, ausgenommen jene 10 Stellplätze, die direkt vor dem Eingang zum Cafe angrenzen (Westseite des Parkplatzes)
 - Abstellplätze in der Bahnhofstraße vor dem Haus Bahnhofstraße 1
 - Abstellplätze beidseitig des Untermarktes vom Haus Untermarkt 39 bis zum Haus Untermarkt 1 bzw. Mühler Straße 1
 - EW-Parkplatz
 - Abstellplätze bei der Einfahrt in das Untergsteig und in der Schmiedgasse sowie am Zeiller Platz
 - Parkplätze im sogenannten „Hornstein-Areal“ (gegenüber der BTV- Bank für Tirol und Vorarlberg) im Untermarkt (ausgenommen besonders gekennzeichnete Parkplätze und Privatparkplätze der BTV)
 - Parkplatz Dengel-Haus
 - Abstellplätze um das Gemeindeamt
 - Abstellplätze in der Lindenstraße rechtsseitig von den Häusern Lindenstraße 10 bis Lindenstraße 14
 - Abstellplätze vor dem Haus Lindenstraße 1
 - Abstellplätze beidseitig des Obermarktes vom Haus Obermarkt 2 bis zum Haus Obermarkt 44 bzw. vom Haus Obermarkt 7 bis zum Haus Obermarkt 77
 - Isserparkplatz, ausgenommen die vier Stellplätze nord-westlich des Paulusheimes

- Abstellplätze beidseitig der Schulstraße ab Kreuzungsbereich Obermarkt bis zum Haus Schulstraße 4
 - Abstellplätze am Klosterweg vor den Häusern Klosterweg 1 und Klosterweg 3
 - Abstellplätze beidseitig der Südtiroler Straße ab Kreuzungsbereich Obermarkt bis zum Haus Südtiroler Straße 4
 - Abstellplätze am „Sax-Areal (ausgenommen besonders gekennzeichnete Parkplätze)“
- 2) Als Parken im Sinne des Abs. 1 gilt das Stehen lassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch andere wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.
- 3) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges, in den Fällen der §§ 6 und 6a der Inhaber der Bewilligung nach § 45 Abs. 4 bzw. 4a der StVO 1960 idgF verpflichtet.
- 4) Die Gebührenpflicht besteht werktags, Mo-Fr. in der Zeit von 08:00 -18:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 – 12:00 Uhr, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen.

§ 2 Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für das Parken von folgenden Fahrzeugen:

- a) ➤ Einsatzfahrzeuge
 ➤ Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes
 ➤ Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr
 (§§ 26, 26a Abs. 1 und 4, § 27 StVO 1960, BGBl 159/60 idgF)
- b) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und die beim Parken mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Arzt im Dienst“ und das Amtssiegel der zuständigen Ärztekammer tragen muss, gekennzeichnet sind;
- Fahrzeuge, die von Personen des diplomierten ambulanten Pflegedienstes bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege verwendet werden und die beim Parken mit einer Tafel gekennzeichnet sind, die die Aufschrift „ Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeiten genehmigt hat oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muss, gekennzeichnet sind.
- c) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen gelenkt werden und mit einem behördlichen Ausweis nach § 29 b Abs. 4 der StVO. 1960 idgF, der hinter der Windschutzscheibe und durch diese hindurch gut erkennbar, im Falle des Fehlens einer solchen an einer sonst geeigneten Stelle deutlich wahrnehmbar angebracht ist, gekennzeichnet sind.

- d) Fahrzeuge, die von Personen verwendet werden, denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO erteilt wurde und mit dem diesbezüglichen Bescheid, der hinter der Windschutzscheibe angebracht ist und durch diese hindurch gut erkennbar sein muss, gekennzeichnet sind.

§ 3 Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges, in den Fällen des §§ 6 und 6a der Inhaber der Bewilligung nach § 45 Abs. 4 bzw. 4a der StVO 1960 idgF verpflichtet.
- 2) Ist für das Parken eines Fahrzeuges die Abgabe nicht entrichtet worden, so hat der Zulassungsbesitzer der Abgabenbehörde auf ihr Verlangen Auskunft darüber zugeben, wem er das Lenken dieses Fahrzeuges überlassen hat. Kann der Zulassungsbesitzer die verlangte Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht geben, so hat er entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

§ 4 Höhe der Abgabe, Abgabeananspruch

Die Abgabe beträgt (unbeschadet der Bestimmung des § 6):

- Für die erste halbe Stunde ist das Parken kostenlos. Wird eine Ortsveränderung vorgenommen, so gilt jener Zeitpunkt für den Beginn der Berechnung, an dem das erste Mal ein gebührenpflichtiger Parkplatz in Parkabsicht in Anspruch genommen wurde.
- Bis zu einer Parkdauer von 60 Minuten ist ein Entgelt von mind. € 1,50 (Mindesteinwurf) zu entrichten. Jede weitere angefangene 20-Minuten kosten € 0,50.

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Parkens.

§ 5 Art der Abgabentrachtung, Kontrolleinrichtung

- 1) Die Abgabe ist unbeschadet der Bestimmung des § 6, bei Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:
 - a) durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten oder
 - b) durch Einschub einer Parkwertkarte der Marktgemeinde Reutte (Abs. 3) in einen Parkscheinautomaten und Entwertung um den Geldbetrag, der der beabsichtigten Parkdauer entspricht.
- 2) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein ist im Format von ca. 11,5 mal 6 cm herzustellen und hat jedenfalls neben dem Schriftzug „Reutte“ und dem Reuttener

Wappen auch das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit, für die die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten.

Er ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

- 2) Die zur Abgabentrachtung im Sinne des Abs. 1 lit. B zulässige Parkwertkarte hat jedenfalls den Aufdruck „Marktgemeinde Reutte PARKKARTE“, das Reuttener Wappen sowie den Geldwert der Parkwertkarte zu enthalten.
- 3) Es gelten zudem die Bestimmungen der geltenden Gebiets- und Personenkreisbeschränkungsverordnung und die Kurzparkzonenverordnung, gemäß GR-Beschluss vom 17.12.2007, sowie die Anwohnerparkkarten- und Parkkartenverordnung der Marktgemeinde Reutte gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 22.05.1996.

§ 6 Anwohnerparken

- 1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 der StVO 1960 erteilt, so wird abweichend von der Bestimmung des § 4 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen für die Bewilligungsdauer mit € 10,00 für jeden angefangenen Monat festgesetzt.
- 2) In den Fällen des Abs. 1 entsteht der Abgabenspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides gemäß § 45 Abs. 4 der StVO 1960; die Abgabe wird gleichzeitig fällig.
- 3) In den Fällen des Abs. 1 ist die Abgabe durch Einzahlung des Abgabebetrages mittels Zahlschein bei einem inländischen Geldinstitut zu entrichten.
- 4) Das gemäß § 25 Abs. 5 der StVO 1960 zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Anwohnerparkkarte) ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- 5) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4 der StVO 1960 Gebrauch zu machen, so wird der entsprechende Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten angerechnet oder auf Antrag rückerstattet. Dabei werden bereits angefangene Kalendermonate nicht berücksichtigt.

§ 6a Ausnahmbewilligungen nach § 45 Abs. 4a StVO 1960

- 1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Ausnahmbewilligung nach § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so wird abweichend von den Bestimmungen des § 4

die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen für nachstehende Personenkreise für die Dauer der jeweiligen Bewilligung für jeden angefangenen Monat wie folgt festgesetzt:

- a) Für Pendler, das sind Personen, die in der Marktgemeinde Reutte erwerbstätig sind, mindestens halbtätig beschäftigt sind und deren kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz mindestens 2 km beträgt: € 25,--
 - b) Für Firmen, das sind gewerbliche Betriebe sowie Angehörige der Freien Berufe, die innerhalb der bewirtschafteten Zone eine Betriebsstätte haben, jedoch eingeschränkt auf das/die auf die Firma zugelassene/-n Kraftfahrzeug/-e: € 35,--
 - c) Für Service- und Wartungsbetriebe, das sind Betriebe, die Service- und Wartungsarbeiten in der verordneten Kurzparkzone durchführen: € 45,--
- 2) In den Fällen des Abs. 1 lit a) bis c) ist die Abgabe durch Einzahlung des Abgabebetrages mittels Zahlschein bei einem inländischen Geldinstitut zu entrichten.
- 3) Das von der Straßenverkehrsbehörde zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte) ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- 4) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 Gebrauch zu machen, so wird der entsprechende Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten angerechnet oder auf Antrag rückerstattet. Dabei werden bereits angefangene Kalendermonate nicht berücksichtigt.

§ 7 Strafbestimmungen

Wer

- a) als Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt,
- b) als Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges der Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt,
- c) ohne den Tatbestand nach lit. a) zu verwirklichen, Kontrolleinrichtungen nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4 und § 6a Abs. 3 nicht ordnungsgemäß verwendet,

begeht eine Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 370,-- bestraft wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die erhöhten Abgaben werden ab dem Zeitpunkt der technischen Umstellung der Parkautomaten eingehoben. Gleichzeitig tritt die zuletzt gültige Kurzparkzonenabgabenverordnung der Marktgemeinde Reutte vom 15.02.2008 außer Kraft.

Reutte, am 21.12.2012

Der Bürgermeister

Alois Oberer